

**Wesentliche Sitzungsergebnisse der
358. Sitzung des Medienausschusses M-V (MAMV)
am 26.08.2026**

Ort: Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern, Bleicherufer 1, 19053 Schwerin
Beginn: 15.00 Uhr
Teilnehmer: siehe Anwesenheitsliste

Öffentlicher Teil:

zu TOP 1) Regularien

Durch die Vorsitzende des MAMV erfolgt die Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit, der vorläufigen Tagesordnung als endgültig und der Bestätigung der Zusammenfassung der wesentlichen Sitzungsergebnisse der 357. Sitzung des MAMV (öffentlicher Teil) ohne weitere Änderungen.

zu TOP 2) Berichterstattungen

Der Direktor und die Vorsitzende des MAMV berichten zu einem Schreiben der Staatskanzlei zur Jahresrechnung 2025 und zur Entlastung des Direktors. Die Referentin für Haushalt und Finanzen ergänzt hierzu, die Hinweise der Rechtsaufsicht aus diesem Schreiben bei künftigen Haushaltsplänen/Jahresrechnungen zu berücksichtigen.

Der Direktor gibt einen kurzen Überblick über mehrere im Juli stattgefundene Termine, darunter das MEDIAFORUM MV am 08.07.2026. Abschließend berichtet er, dass im August der Jahresbericht 2025 erstellt wurde.

zu TOP 3) Beschlussfassung Sachthemen

**a) Beschluss 7/136 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter
Programm „Güstrow TV“**

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

- 1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird der Unternehmer Mathias Illig auf seinen Antrag vom 20.07.2026, eingegangen bei der MMV am 31.07.2026, mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „Güstrow TV“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.**
- 2. Hierzu erhält er vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 27.942,21 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen**

einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.

3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:

Teilbetrag 1 über 13.971,11 € wird ausgezahlt am:

- 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)
- 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)

Teilbetrag 2 über 13.971,10 € wird ausgezahlt am:

- 08.10.2026

Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).

4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 31.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.
5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmals verbreiteten TV-Programms des Zuwendungsempfängers folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:

- a) Nachrichten- und Informationsprogramm,
- b) mindestens wöchentlich erscheinend,
- c) aktuell und authentisch,
- d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,
- e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet des Zuwendungsempfängers

aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,

bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.

7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.
8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.

b) Beschluss 7/137 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter Programm „Regio TV Rostock“

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird die Regio TV Stuttgart GmbH & Co. KG, vertreten durch die REGIONAL-TV Lizenz GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Felix Kovac, auf ihren Antrag vom 16.07.2026, eingegangen bei der MMV am 23.07.2026, mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „Regio TV Rostock“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.
2. Hierzu erhält sie vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 42.942,13 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.
3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:

Teilbetrag 1 über 21.471,07 € wird ausgezahlt am:

- 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)
- 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)

Teilbetrag 2 über 21.471,06 € wird ausgezahlt am:

- 08.10.2026

Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten

wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).

4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 23.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.
5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmalig verbreiteten TV-Programms der Zuwendungsempfängerin folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:

- a) Nachrichten- und Informationsprogramm,
- b) mindestens wöchentlich erscheinend,
- c) aktuell und authentisch,
- d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,
- e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet der Zuwendungsempfängerin
 - aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,
 - bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.
7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.
8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.

c) Beschluss 7/138 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter
Programm „Greifswald TV“

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

- 1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird die Greifswald TV GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Heinz Merkel und Frank Plückhahn, auf ihren Antrag vom 22.07.2026 mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „Greifswald TV“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.**
- 2. Hierzu erhält sie vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 42.006,62 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.**
- 3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:**

Teilbetrag 1 über 21.003,31 € wird ausgezahlt am:
 - 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)
 - 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)
Teilbetrag 2 über 21.003,31 € wird ausgezahlt am:
 - 08.10.2026
Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).
- 4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 22.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.**
- 5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmals verbreiteten TV-Programms der Zuwendungsempfängerin folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:**
 - a) Nachrichten- und Informationsprogramm,
 - b) mindestens wöchentlich erscheinend,
 - c) aktuell und authentisch,

- d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,
- e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet der Zuwendungsempfängerin

aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,

bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

- 6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.
- 7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.
- 8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.

d) Beschluss 7/139 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter Programm „Stralsund TV“

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

- 1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird die FAS GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Plückhahn, auf ihren Antrag vom 22.07.2026 mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „Stralsund TV“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.
- 2. Hierzu erhält sie vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 33.766,27 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.

3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:

Teilbetrag 1 über 16.883,14 € wird ausgezahlt am:

- 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)
- 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)

Teilbetrag 2 über 16.883,13 € wird ausgezahlt am:

- 08.10.2026

Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).

4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 22.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.
5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmalig verbreiteten TV-Programms der Zuwendungsempfängerin folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:
- a) Nachrichten- und Informationsprogramm,
 - b) mindestens wöchentlich erscheinend,
 - c) aktuell und authentisch,
 - d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,
 - e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet der Zuwendungsempfängerin

aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,

bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.
7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem

Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

- 8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.**

**e) Beschluss 7/140 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter
Programm „neueins Regionalfernsehen“**

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

- 1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird die neu'eins GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Michael Knuth, auf ihren Antrag vom 14.07.2026 mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „neueins Regionalfernsehen“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.**
- 2. Hierzu erhält sie vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 49.749,79 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.**
- 3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:**

Teilbetrag 1 über 24.874,90 € wird ausgezahlt am:

- 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)**
- 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)**

Teilbetrag 2 über 24.874,89 € wird ausgezahlt am:

- 08.10.2026**

Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).

- 4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 14.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.**

5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmalig verbreiteten TV-Programms der Zuwendungsempfängerin folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:

- a) Nachrichten- und Informationsprogramm,
- b) mindestens wöchentlich erscheinend,
- c) aktuell und authentisch,
- d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,
- e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet der Zuwendungsempfängerin
 - aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,
 - bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.

7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.

f) Beschluss 7/141 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter Programm „TV: SCHWERIN“

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird die TV M-V GmbH & Co. KG, vertreten durch die TV M-V Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Böhm, auf ihren Antrag vom 10.7.2026 mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „TV: SCHWERIN“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.
2. Hierzu erhält sie vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 46.099,77 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.
3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:

Teilbetrag 1 über 23.049,89 € wird ausgezahlt am:
 - 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)
 - 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)
Teilbetrag 2 über 23.049,88 € wird ausgezahlt am:
 - 08.10.2026
Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).
4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 10.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.
5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmalig verbreiteten TV-Programms der Zuwendungsempfängerin folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:
 - a) Nachrichten- und Informationsprogramm,
 - b) mindestens wöchentlich erscheinend,
 - c) aktuell und authentisch,
 - d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,
 - e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet der Zuwendungsempfängerin

aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,

bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.

7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.

8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.

**g) Beschluss 7/142 – Betrauung und Zuwendung Lokal-TV-Veranstalter
Programm „WISMAR TV“**

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und die Referentin für Haushalt und Finanzen beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

- 1. Nach Ausschreibung der MMV vom 07.07.2026 wird die TV M-V GmbH & Co. KG, vertreten durch die TV M-V Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Böhm, auf ihren Antrag vom 10.07.2026 mit der gesellschaftlichen Aufgabe im Sinne von § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V für das Programm „WISMAR TV“ zunächst bis zum 31.12.2026 betraut.**
- 2. Hierzu erhält sie vorläufig eine Zuwendung in Höhe von 46.993,21 € im Wege einer Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbaren Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung aus Mitteln des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die endgültige Zuwendungshöhe wird im Schlussbescheid festgesetzt.**
- 3. Die Landesmittel werden als Vorschusszahlung auf Basis eines prognostizierten Programmherstellungs- und -verbreitungsaufwands nach Ziffer 7.2.3 der VV zu § 44 LHO M-V zu folgenden Terminen ausgezahlt:**

Teilbetrag 1 über 23.496,61 € wird ausgezahlt am:

- 11.09.2026 (wenn Rechtsmittelverzicht bis zum 08.09.2026, 10:00 Uhr, vorliegt)
- 08.10.2026 (falls kein oder ein verspäteter Rechtsmittelverzicht erfolgt)

Teilbetrag 2 über 23.496,60 € wird ausgezahlt am:

- 08.10.2026

Nach Zahlung des ersten Teilbetrages erfolgt die Auszahlung des weiteren Teilbetrages zu dem vorgenannten Termin nur dann, wenn Ziffer 7 eingehalten wurde, d. h. die einzureichende Nachweistabelle fristgemäß bei der Bewilligungsbehörde eingegangen ist (materielle Ausschlussfrist).

- 4. Der vorzeitige Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Zuwendungsantrages am 10.07.2026 bei der Bewilligungsbehörde als genehmigt.**
- 5. Derzeit wird davon ausgegangen, dass mit dem hergestellten und während des Bewilligungszeitraums erstmals verbreiteten TV-Programms der Zuwendungsempfängerin folgende Programmanforderungen zur Erfüllung der gesellschaftlichen Aufgabe nach § 62 Abs. 1 S. 1 MedienG M-V kumulativ eingehalten werden:**
 - a) Nachrichten- und Informationsprogramm,**
 - b) mindestens wöchentlich erscheinend,**
 - c) aktuell und authentisch,**
 - d) mit einem zeitlichen Sendeumfang von jeweils mindestens zehn Minuten ohne Hinzurechnung der Sendezeit für Werbung,**
 - e) mit Beiträgen zum lokalen oder regionalen Geschehen im Verbreitungsgebiet der Zuwendungsempfängerin**
 - aa) davon mindestens drei Beiträge im Umfang von jeweils mindestens zwei Minuten,**
 - bb) ausgewogen insbesondere aus den Bereichen Politik, Kultur, Wirtschaft, Soziales und Sport**

Es gelten insoweit vollumfänglich die näheren Bestimmungen der „Richtlinien über die Förderung kommerzieller privater lokaler und regionaler Fernsehangebote nach § 62 MedienG M-V“.

- 6. Bewilligungszeitraum ist der 01.08.2026 bis 31.12.2026.**
- 7. Bis zum fünften Arbeitstag nach dem abgelaufenen Quartal ist die tatsächliche Programmherstellung und erstmalige Programmverbreitung mittels der dem Bescheid beigefügten Nachweistabelle gegenüber der Bewilligungsbehörde zu dokumentieren.**

- 8. Die Verwaltung der MMV wird ermächtigt, weitere gemäß § 44 LHO M-V erforderliche Nebenbestimmungen und notwendige Präzisierungen von Nebenbestimmungen unter Beachtung der Erfordernisse des Einzelfalls und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Zuwendungsbescheid konkret festzulegen.**

h) Beschluss 7/143 – Kooperationsvertrag mit Latücht – Film & Medien e. V. Neubrandenburg

Nach einer Darstellung des aktuellen Sachstands durch den Direktor und den Referenten für Medienbildung und Offene Kanäle beraten die Mitglieder des MAMV die Beschlussvorlage, halten die zur Verfügung gestellten Unterlagen für ausreichend und nachvollziehbar, bewerten die Begründung der Beschlussvorlage für zutreffend, machen sich diese zu eigen und fassen folgenden Beschluss:

Der Medienausschuss Mecklenburg-Vorpommern befürwortet den Abschluss des im Entwurf vorliegenden Kooperationsvertrages mit dem Latücht – Film & Medien e. V. für das Medienkompetenzvermittlungs-Vorhaben „Medienbildung im Latücht – Film & Medien e. V., Neubrandenburg“ im Jahr 2026, mit welchem die MMV im Rahmen der Kooperation neben personellen und technischen Kooperationsleistungen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 8.000,00 € leistet.

Ende der Sitzung – öffentlicher Teil: 15:59 Uhr

Nichtöffentlicher Teil: Beginn: 15:59 Uhr

zu TOP 4) Regularien

Die Vorsitzende des MAMV stellt fest, dass die Zusammenfassung der wesentlichen Sitzungsergebnisse der 357. Sitzung des MAMV (nichtöffentlicher Teil) ohne weitere Änderungen zu bestätigen ist.

zu TOP 5) Berichterstattungen

Der Direktor informiert über den Sachstand der Bauarbeiten in der MMV-Geschäftsstelle und über aktuelle Entwicklungen zur möglichen Nutzung von bislang dem NDR zugewiesenen DAB+-Übertragungskapazitäten durch private Veranstalter.

zu TOP 6) Verschiedenes (Termine, Sonstiges)

Die Vorsitzende des Medienausschusses weist auf den Lokaljournalismus-Kongress 2026, der am 29.09.2026 in Berlin stattfindet, hin. Der Direktor gibt ergänzende Informationen zum Kongress.

Ende der Sitzung – nichtöffentlicher Teil: 16:04 Uhr

Schwerin, den 26.08.2026

Sandra Nachtweih

Sanny Logachev

Vorsitzende des
Medienausschusses M-V
(per E-Mail am 03.09.2026 abgestimmt)

MMV